

10.4.2014

A7-0461/ 001-054

## ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-054

vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

### Bericht

Carlos Coelho

A7-0461/2013

### Überwachung der Seeaußengrenzen

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2013)0197 – C7-0098/2013 – 2013/0106(COD))

---

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Ziel der Unionspolitik im Bereich der Außengrenzen der Union ist es, die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen, auch durch Grenzüberwachung, sicherzustellen. Die Grenzüberwachung dient der Verhinderung des unbefugten Grenzübertritts, der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der Festnahme von Personen, die die Grenze irregulär überschreiten, beziehungsweise der Veranlassung sonstiger Maßnahmen gegen diese Personen. Eine wirksame Grenzüberwachung sollte Personen daran hindern und davon abhalten, Kontrollen an den Grenzübergangsstellen zu umgehen. Die Grenzüberwachung beschränkt sich daher nicht auf die Aufdeckung irregulärer Einreiseversuche, sondern umfasst auch Schritte wie das Abfangen von Schiffen, die mutmaßlich ohne Grenzkontrolle in die

#### *Geänderter Text*

(1) Ziel der Unionspolitik im Bereich der Außengrenzen der Union ist es, die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen, auch durch Grenzüberwachung, sicherzustellen, **wobei die Rettung von Menschenleben und der Schutz der Grundrechte Priorität genießen sollten**. Die Grenzüberwachung dient der Verhinderung des unbefugten Grenzübertritts, der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der Festnahme von Personen, die die Grenze irregulär überschreiten, beziehungsweise der Veranlassung sonstiger Maßnahmen gegen diese Personen. Eine wirksame Grenzüberwachung sollte Personen daran hindern und davon abhalten, Kontrollen an den Grenzübergangsstellen zu umgehen. Die Grenzüberwachung beschränkt sich daher nicht auf die Aufdeckung irregulärer Einreiseversuche, sondern umfasst auch

Union einzulaufen versuchen, sowie Vorkehrungen für die bei einem Grenzüberwachungseinsatz auf See möglicherweise erforderlich werdenden Such- und Rettungsaktionen und für die erfolgreiche Durchführung solcher Einsätze.

Schritte wie das Abfangen von Schiffen, die mutmaßlich ohne Grenzkontrolle in die Union einzulaufen versuchen, sowie Vorkehrungen für die bei einem Grenzüberwachungseinsatz auf See möglicherweise erforderlich werdenden Such- und Rettungsaktionen und für die erfolgreiche Durchführung solcher Einsätze.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Artikel 80 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht vor, dass für die unter das Kapitel 2 über Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung fallende Politik der Union und ihre Umsetzung der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, einschließlich in finanzieller Hinsicht, gilt und dass die aufgrund dieses Kapitels erlassenen Rechtsakte der Union, immer wenn dies erforderlich ist, entsprechende Maßnahmen für die Anwendung dieses Grundsatzes enthalten.***

*Begründung*

*Es ist wichtig, an Artikel 80 des AEUV und den Grundsatz der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu erinnern.*

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1b) Das Fehlen eines Lastenverteilungssystems der Union trägt***

## **Änderungsantrag 4**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die mit der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004<sup>13</sup> eingerichtete Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nachstehend „Agentur“) ist für die Koordinierung der operativen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich des Schutzes der Außengrenzen, einschließlich der Grenzüberwachung, zuständig. Zu den Aufgaben der Agentur zählt auch die Unterstützung der Mitgliedstaaten in Situationen, die verstärkte technische Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, wozu auch humanitäre Notsituationen und Seenotrettungen gehören **können**. Um diese Zusammenarbeit weiter zu verstärken, bedarf es spezieller Regelungen für Grenzüberwachungstätigkeiten, die von den See- und Luftsinsatzkräften eines Mitgliedstaats im Rahmen der von der Agentur koordinierten operativen Zusammenarbeit an den Seegrenzen eines anderen Mitgliedstaats oder auf Hoher See durchgeführt werden.

---

<sup>13</sup> ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1.

##### *Geänderter Text*

(2) Die mit der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004<sup>13</sup> eingerichtete Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nachstehend „Agentur“) ist für die Koordinierung der operativen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich des Schutzes der Außengrenzen, einschließlich der Grenzüberwachung, zuständig. Zu den Aufgaben der Agentur zählt auch die Unterstützung der Mitgliedstaaten in Situationen, die verstärkte technische Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, wozu auch humanitäre Notsituationen und Seenotrettungen gehören. Um diese Zusammenarbeit weiter zu verstärken, bedarf es spezieller Regelungen für Grenzüberwachungstätigkeiten, die von den See- und Luftsinsatzkräften eines Mitgliedstaats im Rahmen der von der Agentur koordinierten operativen Zusammenarbeit an den Seegrenzen eines anderen Mitgliedstaats oder auf Hoher See durchgeführt werden.

---

<sup>13</sup> ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1.

##### *Begründung*

*Such- und Rettungsaktionen sollten ein wesentlicher Bestandteil der Grenzüberwachung sein. Die Forderung nach einem stärkeren Fokus auf die Seenotrettung ergibt sich auch aus der gemeinsamen Entschließung 2013/2827(RSP).*

## **Änderungsantrag 5**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Eine Zusammenarbeit mit benachbarten Drittstaaten ist unbedingt erforderlich, um den unbefugten Grenzübertritt zu verhindern, grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen und Such- und Rettungsmaßnahmen effizienter zu gestalten. Gemäß Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 und sofern die uneingeschränkte Wahrung der Grundrechte der Migranten sichergestellt ist, kann die Agentur mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten zusammenarbeiten, insbesondere in den Bereichen Risikoanalyse und Ausbildung; ferner sollte sie eine operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten erleichtern.***

**Änderungsantrag 6**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Das mit der Verordnung (EU) Nr. [.../...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] errichtete Europäische Grenzüberwachungssystem (EUROSUR) dürfte den Informationsaustausch und die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Agentur verstärken. Dadurch wird sichergestellt, dass sich das Lagebewusstsein und die Reaktionsfähigkeit der Mitgliedstaaten, auch mit Unterstützung der Agentur, beim Aufspüren und Verhindern von irregulärer Migration, bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität sowie beim Schutz und bei der Rettung von

(3) Das mit der Verordnung (EU) Nr. **1052/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom **22. Oktober 2013** errichtete Europäische Grenzüberwachungssystem (EUROSUR) dürfte den Informationsaustausch und die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Agentur verstärken. Dadurch wird sichergestellt, dass sich das Lagebewusstsein und die Reaktionsfähigkeit der Mitgliedstaaten, auch mit Unterstützung der Agentur, beim Aufspüren und Verhindern von irregulärer Migration, bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität **wie etwa Menschenhandel** sowie beim Schutz

Migranten an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten erheblich verbessern. Bei der Koordinierung von Grenzüberwachungseinsätzen sollte die Agentur den Mitgliedstaaten Informationen und Analysen zu diesen Einsätzen zur Verfügung stellen.

und bei der Rettung von Migranten an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten erheblich verbessern. Bei der Koordinierung von Grenzüberwachungseinsätzen sollte die Agentur den Mitgliedstaaten Informationen und Analysen zu diesen Einsätzen zur Verfügung stellen. **Die Mitgliedstaaten und die Agentur sollten alle relevanten Informationen, die im Zuge dieser Operationen erfasst wurden, in EUROSUR einbringen.**

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Während Grenzüberwachungseinsätzen sollten die Mitgliedstaaten und die Agentur ihren Verpflichtungen aus dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, dem Internationalen Übereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und dem dazugehörigen Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, Luft- und Seeweg, dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften nachkommen.

#### *Geänderter Text*

(4) Während Grenzüberwachungseinsätzen sollten die Mitgliedstaaten und die Agentur ihren Verpflichtungen **wie etwa den Grundsatz der Nichtzurückweisung** aus dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, dem Internationalen Übereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und dem dazugehörigen Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, Luft- und Seeweg, dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, **dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes** und anderen einschlägigen internationalen

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)<sup>14</sup> und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts sollten während eines Überwachungseinsatzes getroffene Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen, nicht diskriminierend sein und die Menschenwürde, die Grundrechte *sowie* die Rechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden, ***einschließlich des Grundsatzes*** der Nichtzurückweisung, uneingeschränkt achten. Die Mitgliedstaaten und die Agentur sind bei ***Asylanträgen***, die in ihrem Hoheitsgebiet einschließlich der Grenze ***und*** der Transitzonen gestellt werden, an die Bestimmungen des Asyl-Besitzstands, insbesondere an die Richtlinie ***2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft***<sup>15</sup>, gebunden.

---

<sup>14</sup> ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1.

<sup>15</sup> ***ABl. L 326 vom 13.12.2005, S. 13.***

#### *Geänderter Text*

(5) Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)<sup>14</sup> und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts sollten während eines Überwachungseinsatzes getroffene Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen, nicht diskriminierend sein und die Menschenwürde, die Grundrechte, die Rechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden ***und den Grundsatz*** der Nichtzurückweisung, uneingeschränkt achten. Die Mitgliedstaaten und die Agentur sind bei ***Anträgen auf internationalen Schutz***, die in ihrem Hoheitsgebiet einschließlich der Grenze, ***den Hoheitsgewässern oder*** der Transitzonen gestellt werden, an die Bestimmungen des Asyl-Besitzstands, insbesondere an die Richtlinie ***2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates***<sup>14a</sup>, gebunden.

---

<sup>14</sup> ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1.

<sup>14a</sup> ***Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (AbL. L 180 vom 29.06.13, S. 60).***

## Begründung

Der Grundsatz der Nichtzurückweisung gilt nicht nur für Flüchtlinge und Asylbewerber, und somit sollten die beiden Themen getrennt werden. Ferner muss der Bezug auf die Verfahrensrichtlinie aktualisiert werden, da diese in der Zwischenzeit, seit die Kommission ihren Vorschlag vorgelegt hat, angenommen wurde.

### Änderungsantrag 9

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(5a) Diese Verordnung ist unter uneingeschränkter Beachtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung umgesetzt werden, demzufolge niemand zurückgewiesen, abgeschoben, deportiert oder ausgeliefert werden darf oder sonst wie gezwungen oder motiviert werden darf in einen Staat einzureisen, in dem für sie oder ihn das Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung oder sonstigen Verletzung der Menschenrechte besteht oder in dem das Leben oder die Freiheit dieser Person wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, sexuellen Orientierung, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht sein würde; oder in dem eine ernsthafte Gefahr der Ausweisung, Abschiebung oder Auslieferung in ein anderes Land besteht.***

### Änderungsantrag 10

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(5b) Das etwaige Bestehen einer Vereinbarung zwischen einem***

*Mitgliedstaat und einem Drittstaat kann die Mitgliedstaaten nicht von ihren internationalen Verpflichtungen auf der Grundlage des Völker- und EU-Rechts gemäß dem Grundsatz der Nichtzurückweisung entbinden.*

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Das etwaige Bestehen einer Vereinbarung zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat kann die Mitgliedstaaten nicht von **diesen** Verpflichtungen entbinden, wenn ihnen bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die **systemischen** Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in einem Drittstaat **durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden, oder** wenn ihnen bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass ein Drittstaat Praktiken anwendet, die gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen.

#### *Geänderter Text*

(6) Das etwaige Bestehen einer Vereinbarung zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat kann die Mitgliedstaaten nicht von **ihren aus dem Völkerrecht und den Rechtsvorschriften der Union hervorgehenden** Verpflichtungen, **insbesondere der Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung**, entbinden, wenn ihnen bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in einem Drittstaat **kein individuelles, faires und effektives Verfahren ermöglichen** oder wenn ihnen bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass ein Drittstaat Praktiken anwendet, die gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen. **Die Einsatzkräfte der Mitgliedsstaaten oder der Agentur sollten sich auch dann an den Vorgaben des Unions- und Völkerrechts orientieren, wenn die Einsätze in Hoheitsgewässern von Drittstaaten stattfinden und diese andere Normen vorsehen würden.**

#### *Begründung*

*Es soll vermieden werden Schutzbedürftige Personen in Länder abzuschieben in denen es keine geeigneten Verfahren gibt um internationalen Schutz zu beantragen.*

## Änderungsantrag 12



**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(6a) Im Sinne von Artikel 80 AEUV, sollte die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14b</sup> die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, auf freiwilliger Basis ein System der Umsiedlung von Migranten und Asylsuchenden anzuwenden.**

---

<sup>14b</sup> *Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (OJ L 180, 29.6.2013, S. 31).*

**Änderungsantrag 13**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 7**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(7) Während eines Grenzübergangseinsatzes auf See kann sich eine Situation ergeben, in der Personen aus Seenot gerettet werden müssen. Im Einklang mit dem Völkerrecht hat jeder Staat den Kapitän eines seine Flagge führenden Schiffs zu verpflichten, jeder Person, die auf See in Lebensgefahr angetroffen wird, Hilfe zu leisten und so schnell wie möglich Personen in Seenot zur Hilfe zu eilen, soweit der Kapitän ohne ernste Gefährdung **des Schiffs**, der Besatzung oder der Fahrgäste dazu imstande ist. Diese Hilfe sollte unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder dem Status der zu versorgenden Personen und ungeachtet der Umstände, unter denen

(7) Während eines Grenzübergangseinsatzes auf See kann sich eine Situation ergeben, in der Personen aus Seenot gerettet werden müssen. Im Einklang mit dem Völkerrecht hat jeder Staat den Kapitän eines seine Flagge führenden Schiffs zu verpflichten, jeder Person, die auf See in Lebensgefahr angetroffen wird, **proaktiv und unverzüglich** Hilfe zu leisten und so schnell wie möglich Personen in Seenot zur Hilfe zu eilen, soweit der Kapitän ohne ernste Gefährdung der Besatzung oder der Fahrgäste dazu imstande ist. Diese Hilfe sollte unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder dem Status der zu versorgenden Personen und ungeachtet der

diese aufgefunden werden, geleistet werden.

Umstände, unter denen diese aufgefunden werden, geleistet werden. **daher sollten keine Maßnahmen, auch keine Strafverfahren und Sanktionen, beschlossen werden, die Kapitäne davon abhalten könnten, Personen in Seenot Hilfe zu leisten.**

#### Änderungsantrag 14

##### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(8a) Klare Regeln sollten sicherstellen, dass im Falle der Entdeckung in Seenot geratener Personen rasch und problemlos festgestellt wird, welche Rettungsleitstelle zuständig ist. Im Zweifelsfall, d. h. wenn ein Boot zwischen verschiedenen Such- und Rettungsbereichen treibt, sollte die internationale Leitstelle die zuständige Rettungsleitstelle benennen.**

#### Änderungsantrag 15

##### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(8b) Bei der Ausschiffung aufgegriffener oder geretteter Personen in einem Mitgliedstaat sollte die Agentur Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten gemäß Artikel 80 des AEUV uneingeschränkt achten.**

#### Änderungsantrag 16

##### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

### Vorschlag der Kommission

(9) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 werden die von der Agentur koordinierten Grenzüberwachungseinsätze entsprechend einem Einsatzplan durchgeführt. Daher sollte der Einsatzplan bei Seeinsätzen spezielle Informationen zur Anwendung der einschlägigen Rechtsprechung und Rechtsvorschriften in dem räumlichen Gebiet, in dem der gemeinsame Einsatz **oder** das Pilotprojekt stattfindet, einschließlich Verweise auf Völkerrecht und die Rechtsvorschriften der Union im Zusammenhang mit dem Abfangen von Schiffen, Rettungen auf See und Ausschiffungen, enthalten. In der vorliegenden Verordnung werden das Abfangen von Schiffen, die Rettung auf See und die Ausschiffung im Rahmen der von der Agentur koordinierten Überwachungseinsätze an Seegrenzen geregelt.

### Geänderter Text

(9) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 werden die von der Agentur koordinierten Grenzüberwachungseinsätze entsprechend einem Einsatzplan durchgeführt. Daher sollte der Einsatzplan bei Seeinsätzen spezielle Informationen zur Anwendung der einschlägigen Rechtsprechung und Rechtsvorschriften in dem räumlichen Gebiet, in dem der gemeinsame Einsatz, das Pilotprojekt **oder Soforteinsatz** stattfindet, einschließlich Verweise auf Völkerrecht und die Rechtsvorschriften der Union im Zusammenhang mit dem Abfangen von Schiffen, Rettungen auf See und Ausschiffungen, enthalten. **Es sollten auch Regeln und Vorschriften enthalten sein, die sicherstellen, dass Personen, die internationalen Schutz benötigen, einschließlich potenzieller Opfer des Menschenhandels, unbegleiteter Minderjähriger und anderer schutzbedürftiger Personen, während der Operation identifiziert werden, und dass sie die nötige Unterstützung bekommen, einschließlich des Zugangs zum internationalem Schutz.** In der vorliegenden Verordnung werden das Abfangen von Schiffen, die Rettung auf See und die Ausschiffung im Rahmen der von der Agentur koordinierten Überwachungseinsätze an Seegrenzen **im Einklang mit dem Völkerrecht und den Grundrechten** geregelt.

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

#### Vorschlag der Kommission

(11) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten **und achtet die Grundsätze**, die mit der Charta der

#### Geänderter Text

(11) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten **sowie den Grundsätzen**, die mit **den Artikeln 2 und 6**

Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, namentlich das Recht auf Leben, **die Würde des Menschen**, das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, die Grundsätze der Nichtzurückweisung und der Nichtdiskriminierung, **das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf**, **das Asylrecht** und die Rechte des Kindes.

**des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union** anerkannt wurden, namentlich **die Achtung der Menschenwürde**, das Recht auf Leben, das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, das **Verbot des Menschenhandels**, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, **das Recht auf Schutz personenbezogener Daten**, **das Recht auf Asyl und den Schutz bei Abschiebung und Ausweisung**, die Grundsätze der Nichtzurückweisung und der Nichtdiskriminierung und die Rechte des Kindes. **Die Verordnung sollte von den Mitgliedstaaten und der Agentur im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen angewandt werden. Die Verordnung steht ebenfalls im Einklang mit den Menschenrechten und den Grundrechten laut der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.**

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(12a) Mit dieser Verordnung wird die Möglichkeit, in den entsprechenden Einsatzplänen Einzelheiten der gemeinsamen Operationen auf See festzulegen, nicht ausgeschlossen, wobei die konkreten Erfordernisse und der spezifische Zusammenhang der Intervention der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.**

### *Begründung*

*Mit dieser Verordnung wird ein Rechtsrahmen geschaffen, in dem Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten sollten, die Einzelheiten der Operationen mit einem angemessenen Grad an Flexibilität in den Einsatzplänen zu festzulegen.*

## Änderungsantrag 19

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Nummer 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. „beteiligter Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der sich durch Bereitstellung von **Material** oder Personal an einem Seeinsatz beteiligt, aber kein Aufnahmemitgliedstaat ist;

*Geänderter Text*

4. „beteiligter Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der sich durch Bereitstellung von **technischer Ausrüstung** oder **Grenzschutzbeamten und anderem** Personal an einem Seeinsatz beteiligt, aber kein Aufnahmemitgliedstaat ist;

*Begründung*

*Die verwendete Terminologie sollte an die Frontex-Verordnung angepasst werden. Es sollte sichergestellt werden, dass die Umsetzung der sich aus den internationalen Flüchtlingsrechtsbestimmungen und dem Völkerrecht ergebenden Verpflichtungen Bestandteil des Einsatzplans ist.*

**Änderungsantrag 20**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Nummer 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**7a. „Einsatzplan“ einen Einsatzplan gemäß Artikel 3 Buchstabe a oder Artikel 8 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004.**

*Begründung*

*Da in Artikel 10 der Begriff „Einsatzplan“ verwendet wird, sollte verdeutlicht werden, was darunter zu verstehen ist.*

**Änderungsantrag 21**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Nummer 11**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

11. „sicherer Ort“ einen Ort, an dem Rettungseinsätze als beendet angesehen

11. „sicherer Ort“ einen Ort, an dem Rettungseinsätze als beendet angesehen

werden und an dem die Sicherheit des Lebens der Geretteten **auch in Bezug auf den** Schutz ihrer Grundrechte nicht bedroht **ist**, an dem ihre menschlichen Grundbedürfnisse erfüllt und von dem aus Vorkehrungen für die Verbringung der Geretteten an den nächsten oder den endgültigen Bestimmungsort getroffen werden können;

werden und an dem die Sicherheit des Lebens der Geretteten **und der** Schutz ihrer Grundrechte nicht bedroht **sind**, an dem ihre menschlichen Grundbedürfnisse erfüllt und von dem aus Vorkehrungen für die Verbringung der Geretteten an den nächsten oder den endgültigen Bestimmungsort **im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung** getroffen werden können;

### *Begründung*

*Es ist eine klare Definition des Begriffs „sicherer Ort“ erforderlich, da dieser einen wesentlichen Punkt in den Such- und Rettungsbestimmungen des Völkerrechts darstellt.*

## **Änderungsantrag 22**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

Die zum Zwecke eines Seeinsatzes getroffenen Maßnahmen werden so durchgeführt, dass die Sicherheit der aufgegriffenen oder geretteten Personen und die Sicherheit der beteiligten Einsatzkräfte **nicht gefährdet** ist.

#### *Geänderter Text*

Die zum Zwecke eines Seeinsatzes getroffenen Maßnahmen werden so durchgeführt, dass die Sicherheit der aufgegriffenen oder geretteten Personen und die Sicherheit der beteiligten Einsatzkräfte **in jedem Fall gewährleistet** ist.

## **Änderungsantrag 23**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Niemand wird ausgeschifft oder auf andere Weise den Behörden eines Staates überstellt, in dem der betreffenden Person Todesstrafe, Folter oder eine sonstige unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe drohen oder in dem eine ernsthafte Gefahr der Ausweisung, Abschiebung oder Auslieferung in ein anderes Land unter

#### *Geänderter Text*

(1) Niemand wird ausgeschifft, **verbracht** oder auf andere Weise den Behörden eines Staates überstellt **oder gezwungen in einen Staat einzureisen**, in dem **sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung gefährdet wäre**

Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht.

*oder der* betreffenden Person *tatsächlich* Todesstrafe, Folter oder eine sonstige unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe *oder Verletzungen ihrer Menschenrechte* drohen oder in dem eine ernsthafte Gefahr der Ausweisung, Abschiebung oder Auslieferung in ein anderes Land unter Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht.

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Vor der *Entscheidung über die Ausschiffung in einem Drittstaat berücksichtigen die* beteiligten *Einsatzkräfte* die allgemeine Lage in *diesem Drittstaat*, und *die aufgegriffenen oder geretteten* Personen werden nicht in *diesem* Drittstaat ausgeschifft, wenn dem Aufnahmemitgliedstaat oder den beteiligten Mitgliedstaaten bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass dieser Drittstaat die in Absatz 1 genannten Praktiken anwendet.

#### *Geänderter Text*

(2) Vor *und während einem Einsatz auf See untersuchen* der *Aufnahmemitgliedstaat und* die beteiligten *Mitgliedstaaten* die allgemeine Lage in *den benachbarten Drittstaaten und ob bilaterale Abkommen und Projekte im Bereich Migration und Asyl bestehen, die in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht und mit Mitteln der Union durchgeführt werden. Aufgegriffene oder gerettete* Personen werden nicht *den Behörden eines Drittstaats zugeführt oder auf andere Weise überstellt oder gezwungen*, in *einen* Drittstaat *einzureisen oder dorthin* ausgeschifft *zu werden*, wenn dem Aufnahmemitgliedstaat oder den beteiligten Mitgliedstaaten *oder der Agentur* bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass dieser Drittstaat die in Absatz 1 genannten Praktiken anwendet. *Jene Mitgliedstaaten sollten den beteiligten Einsatzkräften diese Informationen zur Verfügung stellen. Zu diesem Zweck ziehen sie Informationen aus verschiedenen Quellen, insbesondere Informationen anderer Mitgliedstaaten, des Europäischen Auswärtigen Dienstes, des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, der Agentur, des Hochkommissars für Flüchtlinge der*

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) **Im Falle der** Ausschiffung in einem Drittstaat stellen die beteiligten Einsatzkräfte die Identität der aufgegriffenen oder geretteten Personen fest und bewerten ihre persönliche Situation **vor der Ausschiffung so weit wie möglich**. Sie unterrichten die aufgegriffenen oder geretteten Personen **auf geeignete Weise** über den Ort der Ausschiffung und geben ihnen Gelegenheit, etwaige Gründe für die Annahme, dass die Ausschiffung an dem vorgeschlagenen Ort gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstößt, vorzubringen.

#### *Geänderter Text*

(3) **Wird eine** Ausschiffung in einem Drittstaat **in Erwägung gezogen oder in den Fällen gemäß Artikel 6 Absatz 1a Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 1a Buchstabe b**, stellen die beteiligten Einsatzkräfte die Identität der aufgegriffenen oder geretteten Personen fest und bewerten ihre persönliche Situation, **einschließlich ihres Gesundheitszustandes und anderer Umstände, die gegebenenfalls ein Nachweis ihrer Schutzbedürftigkeit oder ihres Bedarfs an internationalem Schutz sind, bevor eine Entscheidung getroffen wird**. Sie unterrichten die aufgegriffenen oder geretteten Personen über den Ort der Ausschiffung **in einer Sprache, die diese Personen verstehen oder bei der mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie sie verstehen**, und geben ihnen Gelegenheit, etwaige Gründe für die Annahme, dass die Ausschiffung an dem vorgeschlagenen Ort gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstößt, vorzubringen. **Weitere Einzelheiten sind im Einsatzplan enthalten.**

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Während des gesamten Seeinsatzes

#### *Geänderter Text*

(4) Während des gesamten Seeinsatzes



tragen die beteiligten Einsatzkräfte den besonderen Bedürfnissen von Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen, die dringend medizinischer Hilfe bedürfen, Personen, die internationalen Schutz benötigen, und anderen Personen, die sich in einer besonders schwierigen Situation befinden, Rechnung.

tragen die beteiligten Einsatzkräfte den besonderen Bedürfnissen von Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen, die dringend medizinischer Hilfe bedürfen, Personen **mit Behinderungen**, **Personen**, die internationalen Schutz benötigen, und anderen Personen, die sich in einer besonders schwierigen Situation befinden, Rechnung. **Zu diesem Zweck können die beteiligten Einsatzkräfte Ärzte, Dolmetscher und andere einschlägige Experten in Anspruch nehmen.**

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Wenn es Grund zu der Annahme gibt, dass die Ausschiffung von auf See aufgegriffenen oder geretteten Personen am vorgeschlagenen Ort gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstößt, geben die beteiligten Einsatzkräfte keine personenbezogenen Daten über die Personen an die Behörden des Herkunftslandes oder an die Behörden anderer Drittstaaten weiter.**

#### *Begründung*

*Der Änderungsantrag soll die Verordnung mit den gemeinsamen Leitlinien zur Behandlung aus Seenot geretteter Personen der Internationalen Schifffahrtsorganisation, der Internationalen Schifffahrtskammer und des UNHCR in Einklang bringen.*

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4b) Die beteiligten Einsatzkräfte behandeln alle Personen an Bord in menschenwürdiger Weise.**

## Begründung

Der Änderungsantrag soll die Verordnung mit Artikel 9 des Protokolls gegen die Schleusung von Migranten in Einklang bringen.

### Änderungsantrag 29

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 5

##### *Vorschlag der Kommission*

(5) An einem Seeinsatz **beteiligte Grenzschutzbeamte werden im Hinblick auf die** einschlägigen Bestimmungen der Grundrechte, des **Flüchtlingsrechts und des** internationalen **Rechtsrahmens** für die Suche und Rettung geschult.

##### *Geänderter Text*

(5) **Alle Grenzschutzbeamten und anderen Bediensteten der Mitgliedstaaten werden vor ihrer Beteiligung** an einem Seeinsatz **in den** einschlägigen **Rechtsvorschriften der Union und den einschlägigen** Bestimmungen **des Völkerrechts, einschließlich** der Grundrechte, **Rechte des Kindes, des Zugangs zu internationalem Schutz und der Leitlinien für die Identifizierung schutzsuchender Personen und ihre Zuweisung an die geeigneten Einrichtungen, und im** internationalen **Rechtsrahmen** für die Suche und Rettung geschult. **Alle beteiligten Einsatzkräfte sollten mindestens eine Person mit einer ärztlichen Ausbildung beinhalten.**

### Änderungsantrag 30

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Bei Sichtung eines Schiffs, bei dem der Verdacht besteht, dass es die Grenze irregulär überquert oder zu überqueren beabsichtigt, nähern sich die beteiligten Einsatzkräfte dem Schiff, um seine Identität und seine Staatszugehörigkeit festzustellen, und beobachten es bis auf Weiteres aus sicherer Entfernung. Die beteiligten Einsatzkräfte übermitteln die Informationen über das Schiff umgehend der internationalen Leitstelle.

##### *Geänderter Text*

(1) Bei Sichtung eines Schiffs, bei dem der Verdacht besteht, dass es die Grenze irregulär überquert oder zu überqueren beabsichtigt, nähern sich die beteiligten Einsatzkräfte dem Schiff, um seine Identität und seine Staatszugehörigkeit festzustellen, und beobachten es bis auf Weiteres aus sicherer Entfernung, **wobei sie ebenfalls die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen treffen.** Die beteiligten Einsatzkräfte übermitteln die

Informationen über das Schiff, *wie etwa, in welcher Lage sich die Personen befinden und insbesondere, ob ihnen akute Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit droht*, umgehend der internationalen Leitstelle. *Diese leitet die Informationen an die nationale Leitstelle des Aufnahmemitgliedstaats weiter.*

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Ist das Schiff im Begriff, in das Küstenmeer oder die Anschlusszone eines an dem Seeinsatz nicht beteiligten Mitgliedstaats einzulaufen, oder ist es bereits eingelaufen, übermitteln die beteiligten Einsatzkräfte die Informationen über das Schiff der internationalen Leitstelle, die diese an die nationale Leitstelle des betreffenden Mitgliedstaats weiterleitet.

#### *Geänderter Text*

(2) Ist das Schiff im Begriff, in das Küstenmeer oder die **offiziell zur Anschlusszone erklärte Zone** eines an dem Seeinsatz nicht beteiligten Mitgliedstaats einzulaufen, oder ist es bereits eingelaufen, übermitteln die beteiligten Einsatzkräfte die Informationen über das Schiff der internationalen Leitstelle, die diese an die nationale Leitstelle des betreffenden Mitgliedstaats weiterleitet.

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Besteht der Verdacht, dass **außerhalb des Seeinsatzbereichs** ein Schiff für illegale Handlungen auf See benutzt wird, übermitteln die beteiligten Einsatzkräfte die entsprechenden Informationen der internationalen Leitstelle, die diese an die nationale Leitstelle des betreffenden Mitgliedstaats beziehungsweise der betreffenden Mitgliedstaaten weiterleitet.

#### *Geänderter Text*

(3) Besteht der Verdacht, dass ein Schiff für illegale Handlungen auf See benutzt wird, **die außerhalb des Seeinsatzbereichs liegen**, übermitteln die beteiligten Einsatzkräfte die entsprechenden Informationen der internationalen Leitstelle, die diese an die nationale Leitstelle des betreffenden Mitgliedstaats beziehungsweise der betreffenden Mitgliedstaaten weiterleitet. **Bei Bedarf und für die in dieser Verordnung festgelegten Zwecke nehmen die Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten und die Agentur den**

### Änderungsantrag 33

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Im Küstenmeer des Aufnahmemitgliedstaats oder eines beteiligten Mitgliedstaats ergreifen die beteiligten Einsatzkräfte bei begründetem Verdacht, dass ein Schiff Personen befördert, die sich den Kontrollen an den Grenzübergangsstellen zu entziehen beabsichtigen, oder auf dem Seeweg Migranten schleust, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:

a) Ersuchen um Information und Vorlage von Dokumenten zum Nachweis der Eigentumsverhältnisse, der Registrierung, des Reiseverlaufs sowie der Identität, Staatsangehörigkeit und anderer einschlägiger Personalien der an Bord befindlichen Personen;

b) Anhalten und Betreten des Schiffs, Durchsuchen des Schiffs, seiner Ladung und der an Bord befindlichen Personen sowie Befragung der an Bord befindlichen Personen;

c) Unterrichtung der an Bord befindlichen Personen, **dass** ihnen der Grenzübertritt nicht gestattet werden kann und dass Schiffsführer durch das Ermöglichen der Fahrt mit Sanktionen belegt werden können;

##### *Geänderter Text*

(1) Im Küstenmeer des Aufnahmemitgliedstaats oder eines beteiligten Mitgliedstaats ergreifen die beteiligten Einsatzkräfte bei begründetem Verdacht, dass ein Schiff Personen befördert, die sich den Kontrollen an den Grenzübergangsstellen zu entziehen beabsichtigen, oder auf dem Seeweg Migranten schleust, ***vorbehaltlich der Genehmigung des Mitgliedstaats, zu dem das Hoheitsgewässer gehört***, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:

a) Ersuchen um Information und Vorlage von Dokumenten zum Nachweis der Eigentumsverhältnisse, der Registrierung, des Reiseverlaufs sowie der Identität, Staatsangehörigkeit und anderer einschlägiger Personalien der an Bord befindlichen Personen, ***einschließlich ihres Gesundheitszustandes, um festzustellen, ob sich Personen mit besonderen medizinischen Bedürfnissen an Bord befinden***;

b) Anhalten und Betreten des Schiffs, Durchsuchen des Schiffs, seiner Ladung und der an Bord befindlichen Personen sowie Befragung der an Bord befindlichen Personen;

c) Unterrichtung der an Bord befindlichen Personen, ***weshalb*** ihnen der Grenzübertritt nicht gestattet werden kann und dass Schiffsführer durch das Ermöglichen der Fahrt mit Sanktionen belegt werden können;

***(1a) Sollte sich der Verdacht erhärten, dass ein Schiff Personen befördert, die sich den Kontrollen an den***

- d)* Beschlagnahme des Schiffs und Festnahme der an Bord befindlichen Personen;
- e)* Erteilen der Anweisung an das Schiff, den Kurs zu ändern und entweder einen Bestimmungsort außerhalb des Küstenmeers oder der Anschlusszone anzusteuern beziehungsweise diese zu verlassen, einschließlich Eskortieren oder Geleiten des Schiffs, bis es sich auf diesem Kurs befindet;
- f)* Führen des Schiffs beziehungsweise Beförderung der an Bord befindlichen Personen bis zu dem Aufnahmemitgliedstaat, einem anderen am Einsatz beteiligten Mitgliedstaat oder dem Küstenmitgliedstaat.

***Grenzübergangsstellen zu entziehen beabsichtigen, oder auf dem Seeweg Migranten schleust, können der Aufnahmemitgliedstaat oder der beteiligte Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich das Küstenmeer befindet, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:***

- a)* Beschlagnahme des Schiffs und Festnahme der an Bord befindlichen Personen;
- b)* Erteilen der Anweisung an das Schiff, den Kurs zu ändern und entweder einen Bestimmungsort außerhalb des Küstenmeers oder der Anschlusszone anzusteuern beziehungsweise diese zu verlassen, einschließlich Eskortieren oder Geleiten des Schiffs, bis es sich auf diesem Kurs befindet;
- c)* Führen des Schiffs beziehungsweise Beförderung der an Bord befindlichen Personen bis zu dem Aufnahmemitgliedstaat, einem anderen am Einsatz beteiligten Mitgliedstaat oder dem Küstenmitgliedstaat ***gemäß des Einsatzplans.***

## **Änderungsantrag 34**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1b) Die unter Absatz 1a Buchstabe b beschriebenen Maßnahmen dürfen nur ergriffen werden, wenn die beteiligten Einsatzkräfte:***

***i) sichergestellt haben, dass das Schiff nicht zum Einlaufen in ein Drittland gezwungen ist, das die Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 nicht erfüllt, und***

***ii) gegebenenfalls die in Artikel 4 Absätze 3 und 4 dargelegten Maßnahmen durchgeführt haben.***

### **Änderungsantrag 35**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Besteht der begründete Verdacht, dass ein Schiff, **das keine Staatszugehörigkeit besitzt oder einem Schiff ohne Staatszugehörigkeit gleichzustellen ist**, Personen befördert, die sich den Kontrollen an den Grenzübergangsstellen zu entziehen beabsichtigen, oder dass das Schiff für die Schleusung von Migranten auf dem Seeweg benutzt wird, so erteilt der Aufnahmemitgliedstaat oder der beteiligte Mitgliedstaat, in dessen Küstenmeer das staatenlose Schiff abgefangen wird, den beteiligten Einsatzkräften die Genehmigung und die Anweisung, das Schiff anzuhalten und Maßnahmen gemäß Absatz 1 zu ergreifen.

##### *Geänderter Text*

(3) Besteht der begründete Verdacht, dass ein **staatenloses** Schiff Personen befördert, die sich den Kontrollen an den Grenzübergangsstellen zu entziehen beabsichtigen, oder dass das Schiff für die Schleusung von Migranten auf dem Seeweg benutzt wird, so erteilt der Aufnahmemitgliedstaat oder der beteiligte Mitgliedstaat, in dessen Küstenmeer das staatenlose Schiff abgefangen wird, den beteiligten Einsatzkräften die Genehmigung und die Anweisung, das Schiff anzuhalten und Maßnahmen gemäß Absatz 1 zu ergreifen.

### **Änderungsantrag 36**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(4a) Die Mitgliedstaaten und die Agentur sind bei Anträgen auf internationalen Schutz, die in ihrem Hoheitsgebiet einschließlich der Grenze, der Hoheitsgewässer und der Transitzonen gestellt werden, an die Bestimmungen des Asyl-Besitzstands, insbesondere an die Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung von**

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Auf Hoher See ergreifen die beteiligten Einsatzkräfte bei begründetem Verdacht, dass ein Schiff für die Schleusung von Migranten auf dem Seeweg benutzt wird, vorbehaltlich der Genehmigung des Flaggenstaates gemäß dem Protokoll gegen die Schleusung von Migranten eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:

a) Ersuchen um Information und Vorlage von Dokumenten zum Nachweis der Eigentumsverhältnisse, der Registrierung, des Reiseverlaufs sowie der Identität, Staatsangehörigkeit und anderer einschlägiger Personalien der an Bord befindlichen Personen;

b) Anhalten und Betreten des Schiffs, Durchsuchen des Schiffs, seiner Ladung und der an Bord befindlichen Personen sowie Befragung der an Bord befindlichen Personen;

c) Unterrichtung der an Bord befindlichen Personen, **dass sie unter Umständen nicht zum Grenzübertritt berechtigt sind** und dass Schiffsführer durch das Ermöglichen der Fahrt mit Sanktionen belegt werden können;

#### *Geänderter Text*

(1) Auf Hoher See ergreifen die beteiligten Einsatzkräfte bei begründetem Verdacht, dass ein Schiff für die Schleusung von Migranten auf dem Seeweg benutzt wird, vorbehaltlich der Genehmigung des Flaggenstaates gemäß dem Protokoll gegen die Schleusung von Migranten eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:

a) Ersuchen um Information und Vorlage von Dokumenten zum Nachweis der Eigentumsverhältnisse, der Registrierung, des Reiseverlaufs sowie der Identität, Staatsangehörigkeit und anderer einschlägiger Personalien der an Bord befindlichen Personen, ***einschließlich ihres Gesundheitszustandes, um festzustellen, ob sich Personen mit besonderen medizinischen Bedürfnissen an Bord befinden;***

b) Anhalten und Betreten des Schiffs, Durchsuchen des Schiffs, seiner Ladung und der an Bord befindlichen Personen sowie Befragung der an Bord befindlichen Personen;

c) Unterrichtung der an Bord befindlichen Personen, ***weshalb ihnen der Grenzübertritt nicht gestattet werden kann*** und dass Schiffsführer durch das Ermöglichen der Fahrt mit Sanktionen belegt werden können;

***(1a) Sollte sich der Verdacht erhärten, dass ein Schiff auf dem Seeweg Migranten schmuggelt, können die beteiligten Einsatzkräfte vorbehaltlich einer Genehmigung des Flaggenstaates und im Einklang mit dem Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten eine***

d) Beschlagnahme des Schiffs und Festnahme der an Bord befindlichen Personen;

**e) Erteilen der Anweisung an das Schiff, den Kurs zu ändern und entweder einen Bestimmungsort außerhalb des Küstenmeers oder der Anschlusszone anzusteuern beziehungsweise diese zu verlassen, einschließlich Eskortieren oder Geleiten des Schiffs, bis es sich auf diesem Kurs befindet;**

f) Führen des Schiffs beziehungsweise Beförderung der an Bord befindlichen Personen zu einem Drittstaat oder aber Überstellung des Schiffs beziehungsweise der an Bord befindlichen Personen an die Behörden eines Drittstaats;

g) Führen des Schiffs beziehungsweise Beförderung der an Bord befindlichen Personen bis zu dem Aufnahmemitgliedstaat oder einem anderen am Einsatz beteiligten Mitgliedstaat.

**oder mehrere der folgenden Maßnahmen einleiten:**

a) Beschlagnahme des Schiffs und Festnahme der an Bord befindlichen Personen;

b) Führen des Schiffs beziehungsweise Beförderung der an Bord befindlichen Personen zu einem Drittstaat oder aber Überstellung des Schiffs beziehungsweise der an Bord befindlichen Personen an die Behörden eines Drittstaats;

c) Führen des Schiffs beziehungsweise Beförderung der an Bord befindlichen Personen bis zu dem Aufnahmemitgliedstaat oder einem anderen am Einsatz beteiligten Mitgliedstaat.

## **Änderungsantrag 38**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1b) Die unter Absatz 1a Buchstabe b beschriebenen Maßnahmen dürfen nur ergriffen werden, wenn die beteiligten Einsatzkräfte:**

**i) sichergestellt haben, dass das Schiff nicht zum Einlaufen in ein Drittland gezwungen ist, das die Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 nicht erfüllt, und**

**ii) gegebenenfalls die in Artikel 4 Absätze 3 und 4 dargelegten Tätigkeiten durchgeführt haben.**



## **Änderungsantrag 39**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1c) Bei begründetem Verdacht, dass ein Schiff an Menschenhandel oder der Schleusung von illegalen Migranten beteiligt ist, wird den Opfern Unterstützung gewährt.***

## **Änderungsantrag 40**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Besteht der begründete Verdacht, dass ein Schiff, obgleich es eine fremde Flagge führt oder sich weigert, seine Flagge zu zeigen, die gleiche Staatszugehörigkeit besitzt wie die beteiligten Einsatzkräfte, so überprüfen diese die Berechtigung des Schiffs zur Flaggenführung. Zu diesem Zweck können sie sich dem verdächtigen Schiff nähern. Bleibt der Verdacht nach Prüfung der Dokumente bestehen, so nehmen sie eine weitere Untersuchung an Bord des Schiffs vor, die so rücksichtsvoll wie möglich durchzuführen ist. Mit dem beteiligten Mitgliedstaat, unter dessen Flagge das Schiff vorgeblich steht, wird über geeignete Kommunikationskanäle Kontakt aufgenommen.

*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

*Begründung*

*Sprachliche Korrektur.*

## **Änderungsantrag 41**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 8**

*Vorschlag der Kommission*

(8) Besteht der begründete Verdacht, dass ein Schiff, **das keine Staatszugehörigkeit besitzt oder einem Schiff ohne Staatszugehörigkeit gleichzustellen ist**, für die Schleusung von Migranten auf dem Seeweg benutzt wird, können die beteiligten Einsatzkräfte das Schiff betreten und **anhalten**, um seine Staatenlosigkeit zu überprüfen. Bestätigt sich der Verdacht, können im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht und **dem** Völkerrecht weitere geeignete Maßnahmen nach **Absatz 1** ergriffen werden.

*Geänderter Text*

(8) Besteht der begründete Verdacht, dass ein **staatenloses** Schiff für die Schleusung von Migranten auf dem Seeweg benutzt wird, können die beteiligten Einsatzkräfte das Schiff betreten und **durchsuchen**, um seine Staatenlosigkeit zu überprüfen. Bestätigt sich der Verdacht, können im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht **sowie Unions-** und Völkerrecht weitere geeignete Maßnahmen nach **Absatz 1** ergriffen werden.

*Begründung*

*Da der Begriff „staatenloses Schiff“ in Artikel 2 definiert wird, muss er im Text durchlaufend verwendet werden. Die Formulierung muss mit dem Palermo-Protokoll (Artikel 8 Absatz 7) übereinstimmen, das vorsieht, dass das Schiff „betreten und durchsucht“ werden darf.*

**Änderungsantrag 42**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Absatz 10**

*Vorschlag der Kommission*

(10) Der den Aufnahmemitgliedstaat beziehungsweise einen beteiligten Mitgliedstaat in der internationalen Leitstelle vertretende nationale Beamte **wird nach nationalem Recht ermächtigt**, die Überprüfung der Berechtigung eines Schiffs zur Führung **der** Flagge **des betreffenden Mitgliedstaats** oder die Ergreifung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen zu genehmigen.

*Geänderter Text*

(10) Der den Aufnahmemitgliedstaat beziehungsweise einen beteiligten Mitgliedstaat in der internationalen Leitstelle vertretende nationale Beamte **ist dafür verantwortlich**, die **Kommunikation mit den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, um die** Überprüfung der Berechtigung eines Schiffs zur Führung **seiner** Flagge oder die Ergreifung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen zu genehmigen.

**Änderungsantrag 43**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 8 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) In der Anschlusszone des Küstenmeers eines Mitgliedstaats, der ein Aufnahmemitgliedstaat oder ein beteiligter Mitgliedstaat ist, werden im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 die in Artikel 6 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen ergriffen.

*Geänderter Text*

(1) In der **offiziell** Anschlusszone des Küstenmeers eines Mitgliedstaats **bezeichneten Zone**, der ein Aufnahmemitgliedstaat oder ein beteiligter Mitgliedstaat ist, werden im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 **sowie Artikel 4** die in Artikel 6 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen ergriffen.

*Begründung*

*Gemäß Artikel 33 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen muss eine Anschlusszone offiziell zur Anschlusszone erklärt werden, wobei der Küstenstaat die im Transit befindlichen Schiffe kontrollieren kann, um Verstöße gegen seine Zoll- und sonstigen Finanzgesetze, Einreise- oder Gesundheitsgesetze und diesbezügliche sonstige Vorschriften zu verhindern.*

**Änderungsantrag 44**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 9**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Während eines Seeinsatzes leisten die beteiligten Einsatzkräfte jedem in Seenot befindlichen Schiff und jeder in Seenot befindlichen Person Hilfe. Die Hilfe wird ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Status einer solchen Person oder

*Geänderter Text*

**(-1) Vor einem Seeinsatz stellen die die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre beteiligten Einsatzkräfte der Verpflichtung nachkommen, jedem in Seenot befindlichen Schiff und jeder in Seenot befindlichen Person Hilfe zu leisten, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der für Such- und Rettungsmaßnahmen maßgeblichen internationalen Übereinkünfte und unter gebührender Wahrung der Grundrechte. Die Hilfe wird ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Status einer solchen Person oder die Umstände, unter denen die Person aufgefunden wird, geleistet.**

(1) Während eines Seeinsatzes leisten die beteiligten Einsatzkräfte jedem in Seenot befindlichen Schiff und jeder in Seenot befindlichen Person Hilfe. Die Hilfe wird ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Status einer solchen Person oder

die Umstände, unter denen die Person aufgefunden wird, geleistet.

(2) Wenn im Verlauf eines Seeinsatzes in Bezug auf ein Schiff oder eine an Bord befindliche Person eine Situation der Ungewissheitsstufe, der Bereitschaftsstufe oder der Notstufe eintritt, übermitteln die beteiligten Einsatzkräfte der für den Such- und Rettungsbereich zuständigen Rettungsleitstelle so schnell wie möglich alle vorhandenen Lageinformationen.

**(3) Ein Schiff beziehungsweise die Personen an Bord dieses Schiffs befinden sich insbesondere dann in einer Situation der Ungewissheitsstufe, wenn**

- a) Zweifel an der Sicherheit des Schiffs oder der an Bord befindlichen Personen bestehen oder**
- b) Informationen über die Bewegung oder Position des Schiffs fehlen.**

**4. Ein Schiff beziehungsweise die Personen an Bord dieses Schiffs befinden sich insbesondere dann in einer Situation der Bereitschaftsstufe, wenn**

- a) Befürchtungen hinsichtlich der Sicherheit des Schiffs oder der an Bord befindlichen Personen bestehen, weil Informationen vorliegen, dass ernsthafte Schwierigkeiten bestehen, aber eine Situation der Notstufe unwahrscheinlich ist, oder**
- b) Informationen über die Bewegung oder Position des Schiffs weiterhin fehlen.**

**5. Ein Schiff beziehungsweise die Personen an Bord dieses Schiffs befinden sich insbesondere dann in einer Situation der Notstufe, wenn**

die Umstände, unter denen die Person aufgefunden wird, geleistet.

(2) Wenn im Verlauf eines Seeinsatzes in Bezug auf ein Schiff oder eine an Bord befindliche Person eine Situation der Ungewissheitsstufe, der Bereitschaftsstufe oder der Notstufe eintritt, übermitteln die beteiligten Einsatzkräfte der für den Such- und Rettungsbereich zuständigen Rettungsleitstelle so schnell wie möglich alle vorhandenen Lageinformationen.

**(3) Zur Unterstützung bei der Festlegung des geeigneten Einsatzverfahrens unterscheiden die beteiligten Einsatzkräfte folgende Notsituationen:**

- a) Situation der Ungewissheitsstufe:**
  - i) eine Person wird als vermisst gemeldet oder ein Schiff ist überfällig, oder**
  - ii) eine Person oder ein Schiff haben einen erwarteten Positions- oder Sicherheitsbericht nicht abgesetzt,**
- b) Situation der Bereitschaftsstufe:**
  - i) wenn nach einer Situation der Ungewissheitsstufe Versuche fehlgeschlagen sind, Kontakt zu einer Person oder einem Schiff aufzunehmen und Nachforschungen mithilfe sonstiger geeigneter Quellen nicht erfolgreich waren, oder**
  - ii) wenn Informationen eingegangen sind, die darauf hindeuten, dass die Betriebstüchtigkeit des Schiffs zwar beeinträchtigt ist, eine Notlage jedoch unwahrscheinlich ist;**
- c) Notlage:**

a) konkrete Informationen eingegangen sind, dass **das Schiff oder** eine Person **an Bord dieses Schiffs** in Gefahr ist und sofortige Hilfe benötigt, oder

b) Versuche zur **Kontaktaufnahme mit dem Schiff fehlschlagen und erfolglose** Nachforschungen darauf schließen lassen, dass **sich das Schiff** wahrscheinlich **in Seenot befindet**, oder

c) Informationen eingegangen sind, die darauf schließen lassen, dass die Betriebstüchtigkeit des Schiffs in dem Maße beeinträchtigt ist, dass eine Notlage wahrscheinlich ist.

(6) Bei der Lagebeurteilung für die Zwecke **der Absätze 3 bis 5** berücksichtigen die beteiligten Einsatzkräfte alle maßgeblichen Faktoren, **unter anderem**

a) ob ein Hilfeersuchen vorliegt,

b) ob das Schiff seetüchtig ist und wie wahrscheinlich es ist, dass das Schiff sein Ziel nicht erreichen wird,

c) ob die Anzahl der Passagiere in einem angemessenen Verhältnis zur Art und zum Zustand des Schiffs steht,

d) ob **die notwendigen** Vorräte **wie** Treibstoff, Wasser **und** Nahrungsmittel für die Weiterfahrt bis zur Küste vorhanden sind,

e) ob eine qualifizierte Besatzung und Schiffsführung vorhanden sind,

f) ob **eine leistungsfähige** Sicherheits-, Navigations- und **Kommunikationsausrüstung** vorhanden **ist**,

g) ob Passagiere an Bord sind, die dringend medizinische Hilfe benötigen,

h) ob Tote an Bord sind,

i) ob Schwangere oder Kinder an Bord sind,

i) konkrete Informationen eingegangen sind, dass eine Person **oder ein Schiff** in Gefahr ist und sofortige Hilfe benötigt, oder

ii) **wenn nach einer Situation der Bereitschaftsstufe weitere** Versuche **fehlgeschlagen sind, Kontakt zu einer Person oder einem Schiff aufzunehmen und umfassendere** Nachforschungen darauf schließen lassen, dass wahrscheinlich **eine Notlage vorliegt**, oder

iii) **wenn** Informationen eingegangen sind, die darauf schließen lassen, dass die Betriebstüchtigkeit des Schiffs in dem Maße beeinträchtigt ist, dass eine Notlage wahrscheinlich ist.

(4) Bei der Lagebeurteilung für die Zwecke **von Absatz 3** berücksichtigen die beteiligten Einsatzkräfte alle maßgeblichen Faktoren **und teilen ihre Beurteilung der Lage der zuständigen Rettungsleitstelle mit, einschließlich ihrer Einschätzung:**

a) ob ein Hilfeersuchen vorliegt,

b) ob das Schiff seetüchtig ist und wie wahrscheinlich es ist, dass das Schiff sein Ziel nicht erreichen wird,

c) ob die Anzahl der Passagiere in einem angemessenen Verhältnis zur Art und zum Zustand des Schiffs steht (**Überladung**),

d) ob **ausreichende** Vorräte (Treibstoff, Wasser, Nahrungsmittel **usw.**) für die Weiterfahrt bis zur Küste vorhanden sind,

e) ob eine qualifizierte Besatzung und Schiffsführung vorhanden sind,

f) ob Sicherheits-, Navigations- und **Kommunikationsausrüstungen** vorhanden **sind**,

g) ob Passagiere an Bord sind, die dringend medizinische Hilfe benötigen,

h) ob Tote an Bord sind,

i) ob Schwangere oder Kinder an Bord sind,

j) *wie Wetterbedingungen und Seegang, einschließlich Wetter- und Seewettervorhersage, sind.*

(7) Die beteiligten Einsatzkräfte **übermitteln ihre Lagebewertung umgehend der zuständigen Rettungsleitstelle. Die beteiligten Einsatzkräfte** warten die Anweisungen der Rettungsleitstelle ab und treffen unterdessen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Sicherheit der Betroffenen zu gewährleisten.

(8) Ob eine Notlage vorliegt, wird nicht ausschließlich davon abhängig gemacht oder danach beurteilt, ob um Hilfe ersucht wurde. Weigern sich die Personen an Bord eines Schiffs, das sich offensichtlich in einer Situation der Notstufe befindet, Hilfe anzunehmen, informieren die beteiligten Einsatzkräfte die Rettungsleitstelle und treffen im Rahmen der Sorgfaltspflicht alle weiteren für den Schutz der betroffenen Personen erforderlichen Maßnahmen; dabei wird das Schiff aus sicherer Entfernung beobachtet und werden alle Maßnahmen vermieden, die die Lage verschlimmern oder die Verletzungs- oder Lebensgefahr vergrößern könnten.

(9) Reagiert die zuständige Rettungsleitstelle des Such- und Rettungsbereichs des Drittstaats nicht auf die Meldung der beteiligten Einsatzkräfte, so nehmen Letztere Verbindung zur Rettungsleitstelle des Aufnahmemitgliedstaats auf, **es sei denn, eine andere Rettungsleitstelle ist besser in der Lage, die Koordinierung des Such- und Rettungseinsatzes zu übernehmen.**

(10) Die **beteiligten Einsatzkräfte unterrichten** so bald wie möglich **die internationale Leitstelle** über etwaige Kontakte zur Rettungsleitstelle und über die von **ihnen** ergriffenen Maßnahmen.

(11) Befindet sich das Schiff nicht oder nicht mehr in einer Notlage oder ist der Such- und Rettungseinsatz abgeschlossen, setzen die beteiligten Einsatzkräfte in Absprache mit der internationalen

j) *der Witterungsverhältnisse und des Seegangs.*

(5) Die beteiligten Einsatzkräfte warten die Anweisungen der Rettungsleitstelle ab und treffen unterdessen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Sicherheit der Betroffenen zu gewährleisten.

(6) Ob eine Notlage vorliegt, wird nicht ausschließlich davon abhängig gemacht oder danach beurteilt, ob um Hilfe ersucht wurde. Weigern sich die Personen an Bord eines Schiffs, das sich offensichtlich in einer Situation der Notstufe befindet, Hilfe anzunehmen, informieren die beteiligten Einsatzkräfte die Rettungsleitstelle und treffen im Rahmen der Sorgfaltspflicht alle weiteren für den Schutz der betroffenen Personen erforderlichen Maßnahmen; dabei wird das Schiff aus sicherer Entfernung beobachtet und werden alle Maßnahmen vermieden, die die Lage verschlimmern oder die Verletzungs- oder Lebensgefahr vergrößern könnten.

(7) Reagiert die zuständige Rettungsleitstelle des Such- und Rettungsbereichs des Drittstaats nicht auf die Meldung der beteiligten Einsatzkräfte, so nehmen Letztere Verbindung zur Rettungsleitstelle des Aufnahmemitgliedstaats auf.

(8) Die **internationale Leitstelle wird** so bald wie möglich über etwaige Kontakte zur Rettungsleitstelle und über die von **den beteiligten Einsatzkräften** ergriffenen Maßnahmen **informiert**.

(9) Befindet sich das Schiff nicht oder nicht mehr in einer Notlage oder ist der Such- und Rettungseinsatz abgeschlossen, setzen die beteiligten Einsatzkräfte in Absprache mit der internationalen

Leitstelle den Seeinsatz fort.

Leitstelle den Seeinsatz fort.

### *Begründung*

*Absatz 3 des Kompromissänderungsantrags ist identisch mit Punkt 4.4. des Anhangs des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See in der 1998 geänderten Fassung. Die Absätze 4, 5, 6, 7, 8 und 9 entsprechen jeweils den Punkten 1.3, 1.2, 1.4, 1.2, 1.5 und 1.6 von Teil II des Beschlusses des Rates 2010/252/EU in der einstimmig vom Rat verabschiedeten Fassung*

## **Änderungsantrag 45**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 10 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Modalitäten für die Ausschiffung der bei einem Seeinsatz aufgegriffenen oder geretteten Personen werden im Einsatzplan festgelegt. Diese Ausschiffungsmodalitäten bewirken nicht, dass den am Seeinsatz nicht beteiligten Mitgliedstaaten Verpflichtungen auferlegt werden, es sei denn, sie haben gemäß Artikel 6 Absatz 4 oder Artikel 8 Absatz 2 Maßnahmen in ihrem Küstenmeer oder der Anschlusszone ausdrücklich genehmigt.

##### *Geänderter Text*

(1) Die Modalitäten für die Ausschiffung der bei einem Seeinsatz aufgegriffenen oder geretteten Personen werden im Einsatzplan **in Übereinstimmung mit Artikel 4** festgelegt. Diese Ausschiffungsmodalitäten bewirken nicht, dass den am Seeinsatz nicht beteiligten Mitgliedstaaten Verpflichtungen auferlegt werden, es sei denn, sie haben gemäß Artikel 6 Absatz 4 oder Artikel 8 Absatz 2 Maßnahmen in ihrem Küstenmeer oder der Anschlusszone ausdrücklich genehmigt. **In den Ausschiffungsmodalitäten kann festgelegt werden, dass die Ausschiffung nicht zwangsläufig die alleinige Verantwortung des Staates impliziert, auf dessen Hoheitsgebiet die auf See geretteten Personen ausgeschifft werden.**

## **Änderungsantrag 46**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

Bei einem Abfangen im Küstenmeer oder der Anschlusszone nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 2 oder des Artikels 8 Absatz 1 findet die Ausschiffung im

##### *Geänderter Text*

Bei einem Abfangen im Küstenmeer oder der Anschlusszone nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 2 oder des Artikels 8 Absatz 1 findet die Ausschiffung im

Aufnahmemitgliedstaat oder in dem beteiligten Mitgliedstaat statt, in dessen **Hoheitsgewässern** oder Anschlusszone das Abfangen erfolgt.

Aufnahmemitgliedstaat oder in dem beteiligten Mitgliedstaat statt, in dessen **Küstenmeer** oder Anschlusszone das Abfangen erfolgt.

*Begründung*

*Der Ausdruck „Küstenmeer“ wird im Text durchgehend verwendet und ist auch hier zu verwenden.*

**Änderungsantrag 47**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Bei einem Abfangen im Küstenmeer oder der Anschlusszone nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 4 oder des Artikels 8 Absatz 2 findet die Ausschiffung in dem Mitgliedstaat statt, in dessen **Hoheitsgewässern** oder Anschlusszone das Abfangen erfolgt.

*Geänderter Text*

Bei einem Abfangen im Küstenmeer oder der Anschlusszone nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 4 oder des Artikels 8 Absatz 2 findet die Ausschiffung in dem Mitgliedstaat statt, in dessen **Küstenmeer** oder Anschlusszone das Abfangen erfolgt.

*Begründung*

*Der Ausdruck „Küstenmeer“ wird im Text durchgehend verwendet und ist auch hier zu verwenden.*

**Änderungsantrag 48**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Die im Rahmen des Seeinsatzes aufgegriffenen oder geretteten Personen erhalten vor der Ausschiffung klare Informationen über den Ort der Ausschiffung in einer Sprache, die sie verstehen oder von der mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie sie verstehen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf unbegleitete***



## **Änderungsantrag 49**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

Bei Such- und Rettungssituationen nach Maßgabe des Artikels 9 **arbeiten die beteiligten Einsatzkräfte** mit der zuständigen Rettungsleitstelle zusammen, um für die geretteten Personen einen geeigneten Hafen oder sicheren Ort zur Verfügung zu stellen und eine rasche effektive Ausschiffung zu gewährleisten.

#### *Geänderter Text*

**Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 4 arbeiten die beteiligten Einsatzkräfte** bei Such- und Rettungssituationen nach Maßgabe des Artikels 9 mit der zuständigen Rettungsleitstelle zusammen, um für die geretteten Personen einen geeigneten Hafen oder sicheren Ort zur Verfügung zu stellen und eine rasche effektive Ausschiffung zu gewährleisten.

#### *Begründung*

*Es ist hervorzuheben, dass bei der Entscheidung über den Ort der Ausschiffung nach einer Such- und Rettungsaktion auch der Grundsatz der Nichtzurückweisung zu berücksichtigen ist.*

## **Änderungsantrag 50**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die beteiligten Einsatzkräfte informieren die internationale Leitstelle über die Präsenz von Personen im Sinne des Artikels 4 **Absatz 1**, und die internationale Leitstelle leitet diese Informationen an die zuständigen nationalen Behörden weiter. Auf der Grundlage dieser Informationen wird im Einsatzplan festgelegt, welche Folgemaßnahmen getroffen werden können.

#### *Geänderter Text*

(5) Die beteiligten Einsatzkräfte informieren die internationale Leitstelle über die Präsenz von Personen im Sinne des Artikels 4, und die internationale Leitstelle leitet diese Informationen an die zuständigen nationalen Behörden weiter. Auf der Grundlage dieser Informationen wird im Einsatzplan festgelegt, welche Folgemaßnahmen getroffen werden können.

## *Begründung*

*Die Bezugnahme darf sich nicht auf Absatz 1 des Artikels 4 beschränken, sondern muss dem gesamten Artikel 4 gelten, damit auch Absatz 4 (Personen, denen besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist) einbezogen ist.*

### **Änderungsantrag 51**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1) Jeder Mitgliedstaat muss den Kapitän eines unter seiner Flagge fahrenden Schiffs verpflichten, Menschen in Seenot so schnell wie möglich zu Hilfe zu eilen und ihnen alle erdenkliche Hilfe zu leisten, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder von den Bedingungen, unter denen diese Personen aufgefunden werden, soweit der Kapitän ohne ernste Gefährdung des Schiffs, der Besatzung oder der Fahrgäste dazu imstande ist. Die Mitgliedstaaten treffen keine Maßnahmen, auch keine strafrechtlichen Maßnahmen und Sanktionen, gegen diese Kapitäne, die Menschen in Not gerettet haben und sie zu einem Hafen in ihrem Hoheitsgebiet gebracht haben.***

***(2) Die Strategie der Agentur für Grundrechte und die Tätigkeiten des Grundrechtsbeauftragten und des Konsultationsforums, die in Artikel 26a der Verordnung 2007/2004 vorgesehen sind, gelten für Einsätze auf See gemäß dieser Verordnung.***

### **Änderungsantrag 52**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Artikel 10b***

## *Fachaußenstellen*

*Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2007 beurteilt die Agentur die Frage, ob es bei Aspekten der Überwachung der Seegrenzen einen Bedarf an Fachaußenstellen als operative Dienststellen in Gebieten mit erheblichen Migrationsströmen einschließlich illegaler Migration und insbesondere im Mittelmeerraum gibt, um die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern, Solidarität und eine Teilung der Verantwortung unter den Mitgliedstaaten sicherzustellen und dabei die operative Leistungsfähigkeit der Agentur zu stärken.*

### *Begründung*

Die Einrichtung einer operativen Dienststelle im Mittelmeerraum steht im Einklang mit den Bestimmungen der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2013 zu dem Zustrom von Migranten im Mittelmeerraum, insbesondere die tragischen Ereignisse vor Lampedusa, und entspricht den Anweisungen zur Stärkung der Tätigkeit von Frontex im Mittelmeerraum in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24.-25. Oktober 2013.

### **Änderungsantrag 53**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 10c*

##### *Solidaritätsmechanismen*

*(1) Ein Mitgliedstaat, der sich einer Situation dringenden und außergewöhnlichen Drucks an seinen Außengrenzen ausgesetzt sieht, kann Folgendes anfordern:*

- die Entsendung von europäischen Grenzschutzteams im Einklang mit Artikel 8a der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 für eine rasche operative Unterstützung des Mitgliedstaates;*
- Beistand durch die Agentur für technische und operative Unterstützung im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 bei der*

*Koordinierung zwischen Mitgliedstaaten und/oder die Entsendung von Sachverständigen zur Unterstützung der zuständigen nationalen Behörden;*

*– Nothilfe gemäß Artikel 14 der Verordnung XXXX [ISF-Grenzen], um dringenden und spezifischen Bedürfnissen in einer Notfallsituation gerecht zu werden.*

*(2) Ein Mitgliedstaat, der hohem Migrationsdruck ausgesetzt ist und dessen Aufnahmeeinrichtungen und Asylsystem dadurch erheblich belastet sind, kann Folgendes anfordern:*

*– die Bereitstellung von Fachkompetenz durch das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen bei der Entsendung eines Asyl-Unterstützungsteams im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>, insbesondere in Bezug auf Dolmetschdienste, Kenntnisse über die Herkunftsländer und Erfahrung mit der Bearbeitung und Verwaltung von Asylvorgängen;*

*– Nothilfe gemäß Artikel 22 der Verordnung XXX [Asyl- und Migrationsfonds], um dringenden und spezifischen Bedürfnissen in einer Notfallsituation gerecht werden zu können;*

*– die Überprüfung der Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Aufnahme von Asylbewerbern durch die Kommission;*

*(3) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anwendung dieses Artikels überwacht die Kommission die für die Aufnahme von Asylbewerbern vorgesehenen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten kontinuierlich und schlägt, wenn die tatsächliche Verfügbarkeit in solchen Einrichtungen festgestellt wurde, in den in diesem Artikel beschriebenen Fällen und wie in Artikel 80 des AEUV vorgesehen eine gerechte Umverteilung der Asylbewerber*

*auf die Mitgliedstaaten vor.*

## **Änderungsantrag 54**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 10d**

##### **Bericht**

***(1) Die Agentur unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission bis zum ...\* und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung.***

***(2) Der Bericht enthält eine Beschreibung der von der Agentur zur Umsetzung dieser Verordnung eingeführten Verfahren bei Einsätzen auf See und eine Abschätzung der praktischen Anwendung dieser Verordnung, einschließlich etwaiger Zwischenfälle. Er gibt detaillierte Auskünfte über die Einhaltung von bzw. Auswirkung auf Grundrechte(n) und enthält eine Übersicht über die nach Artikel 4(3) vorgebrachten Gründe der aufgegriffenen Personen sowie der danach gesetzten Maßnahmen.***

---

***\* ABL.: Bitte das Datum einfügen: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.***

##### *Begründung*

In der wichtigen Ergänzung des Berichterstatters (Berichte der Agentur an das Parlament, den Rat und die Kommission), sollte auch auf den kritischen Punkt, also der Einsprüche der aufgegriffenen Personen, eingegangen werden.